

17.

7

Sutwurf

eines Pensions-Reglements für die Mitauschen Stadt-Beamten.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Mitausche Stadt-Communal-Verwaltung hat am 26. April 1878 von dem örtlichen Stadtmagistrat den von demselben seit dem Jahre 1839 angesammelten städtischen Pensionsfond in dem Betrage von 27,867 Rbl. 54 Kop. zur fernerweitigen Verwaltung, in Gemäßheit der Art. 2 und 72 der Städte-Ordnung vom 16. Juni 1870, übernommen, wodurch zugleich die Disposition und Verpflichtung des Stadtmagistrats, bezüglich dieses Capitals, auf die Stadtcommunal-Verwaltung übergehend, ihre Endschafft erreicht hat.

§ 2.

Der bisher allein auf die Beamten des Stadtmagistrats und dessen Unterorgane beschränkt gewesene Wirkungskreis des städtischen Pensionsfonds wird durch dieses Reglement auch auf die Beamten der Stadtcommunal-Verwaltung ausgedehnt, bei gleichzeitiger Erweiterung der von jenen Beamten bisher erworbenen Rechte, durch die in den nachfolgenden §§ enthaltenen Bestimmungen.

§ 3.

Der städtische Pensionsfond bildet ein für andere Zwecke unantastbares städtisches Capital und wird demnach auch

getrennt von den übrigen städtischen Capitalien derart verwaltet, daß die dem Pensionsfond buchmäßig zuwachsenden Renten und die Gehaltsabzüge (§ 4) auch nur demselben gutgeschrieben werden.

§ 4.

Alle pensionsfähigen Beamten (§ 6) haben fortlaufend 2% ihres Gehaltes zum Pensionsfond zu zahlen. Als Gehalt in dieser Beziehung gelten die gesammte aus der Stadtcasse bezogene feste Jahreseinnahme des Beamten, sowie die in der Anmerkung zu diesem § gedachten Emolumente; ausgenommen sind nur die Summen, die der Beamte ausdrücklich als Entschädigung für Auslagen, sei es auch in fest normirtem Betrage, bezieht.

Bekleidet ein Beamter gleichzeitig mehrere der im § 6 aufgeführten besoldeten Aemter, so hat er die Pensionsabzüge nur vom höchstbesoldeten Amte zu leisten.

Anmerkung. Wenn zu den Emolumenten des Beamten auch eine freie Wohnung oder Bezug von Kanzleigebühren gehören, so wird der näher zu bestimmende Miethpreis derselben resp. die bezogenen Kanzleigebühren bei der Erhebung der Gehaltsabzüge, beziehungsweise bei der Feststellung des Betrages der Pension (siehe Abschnitt V), als ein integrierender Theil des Gehaltes betrachtet.

§ 5.

Die Pensionen werden vierteljährlich pränumerando gezahlt. Anfangstermin der Pensionirung ist für den Beamten selbst der Tag seines Ausscheidens aus dem Dienst, für die Wittve und die Kinder des im Dienst verstorbenen oder bereits pensionirten Beamten der Sterbetag desselben.

II. Pensionsfähigkeit.

§ 6.

Pensionsfähig sind:

- a. der Stadtsecretair und alle Beamten der Stadtcommunal-Verwaltung im engeren Sinne, welche etatmäßig in Grund-

lage des Art. 97 der Städteordnung ständig angestellt sind, aus der Stadtcasse ein festes Gehalt beziehen und in dem beiliegenden Verzeichniß sub A aufgeführt sind. Das Verzeichniß kann von der Stadtverordneten-Versammlung ergänzt werden.

b. alle aus der Stadtcasse ein festes Gehalt beziehenden Beamten des Mitauischen Stadtmagistrats und seiner Unterorgane, die im beiliegenden Verzeichniß sub B aufgeführt sind. Das Verzeichniß kann nach Verständigung des Magistrats mit der Stadtverordneten-Versammlung ergänzt werden.

c. der ebenfalls aus der Stadtcasse ein festes Gehalt beziehende Organist der St. Trinitatis-Kirche, welcher bisher zum städtischen Pensionsfond beigesteuert hat.

d. die Wittve und die nachbleibenden minderjährigen Kinder der unter a, b und c aufgeführten Beamten.

Anmerkung: Die Wittve, welche erst nach Pensionirung des Beamten die Ehe mit ihm geschlossen hatte, ist nicht pensionsfähig, ebenso sind es auch nicht die in der Ehe mit ihr geborenen Kinder desselben.

III. Pensionsberechtigung.

§ 7.

Der pensionsfähige Beamte erwirbt für sich, beziehungsweise für seine Wittve und seine nachbleibenden unmündigen Kinder, den Anspruch auf Pension, wenn er durch Alter oder Kränklichkeit verhindert wird, sein Amt weiter fortzuführen, nur unter folgenden Voraussetzungen:

- a. daß er eine gewisse Zeit im pensionsfähigen Dienst gestanden;
- b. daß er die im § 4 bezeichneten Gehaltsabzüge zum Pensionsfond für die ganze Dauer der in Anrechnung kommenden Dienstzeit geleistet hat;
- c. daß er nicht weiter eines der im § 6 aufgeführten besoldeten Aemter bekleidet;

d. daß er nicht wegen eines mit Verlust oder Beschränkung von Standesrechten bedrohten Verbrechens oder wegen der im Friedensrichter-Strafgesetz Art. 169 bis 177 aufgeführten Verbrechen verurtheilt oder im Verdacht gelassen worden ist.

Anmerkung: Den Beamten der Stadtcommunal-Verwaltung kann von Seiten des Stadtamtes, nach gegenseitiger Vereinbarung, eine ratenweise Stundung rücksichtlich der nachträglichen Entrichtung der resp. Gehaltsabzüge für ihre abgelaufene Dienstzeit, von dem Tage des Austritts des besoldeten Amtes an, auf die Zeit von zwei Jahren, ohne Anrechnung von Renten, bewilligt werden.

§ 8.

Die Verpflichtung der Stadtkasse zur Pensionszahlung erlischt:

- a. durch den Tod der berechtigten Personen;
- b. wenn die berechnigte Person wegen eines der im § 7 e bezeichneten Verbrechen verurtheilt oder im Verdacht gelassen wird;

Anmerkung: In dem unter b angegebenen Falle haben die Frau und die unmündigen Kinder des Beamten den gleichen Anspruch auf Pension, als wenn derselbe gestorben wäre.

- c. bei der Wittve eines Beamten durch ihre Wiederverheirathung;
- d. bei den Kindern durch den Eintritt der Großjährigkeit oder durch ihre Verheirathung.

§ 9.

Die Verpflichtung der Stadtkasse zur Pensionszahlung ruht, wenn die berechnigte Person wieder in eines der in § 6 aufgeführten besoldeten Aemter eintritt. Wenn aber die berechnigte Person wegen eines der im § 7 e bezeichneten Verbrechen in Untersuchung gezogen wird, so erhält dieselbe während der ganzen Dauer der Untersuchung bis zur allendlichen Austragung des Processus nur die Hälfte der ihr zuständigen Pension, während die andere Hälfte derselben ihr nachträglich nur

in dem Falle ausgekehrt wird, wenn sie wegen der bezeichneten Verbrechen weder verurtheilt noch im Verdacht gelassen worden ist.

IV. Dienstzeit.

§ 10.

Nach der Dienstdauer zerfallen die Beamten in sechs Klassen:

- a. die erste Klasse umfaßt die Dienstzeit vom vollendeten 5. bis zum vollendeten 10. Jahre;
- b. die zweite Klasse umfaßt die Dienstzeit vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 15. Jahre;
- c. die dritte Klasse umfaßt die Dienstzeit vom vollendeten 15. bis zum vollendeten 20. Jahre;
- d. die vierte Klasse umfaßt die Dienstzeit vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 25. Jahre;
- e. die fünfte Klasse umfaßt die Dienstzeit vom vollendeten 25. bis zum vollendeten 30. Jahre;
- f. die sechste Klasse umfaßt die Dienstzeit über 30 Jahre.

Anmerkung: Für die Hinterbliebenen des im Dienste verstorbenen Beamten wird das begonnene Dienstjahr für vollendet gerechnet.

§ 11.

Der Beamte der ersten Klasse hat Anspruch auf eine einmalige Unterstützung im Betrage des halben Jahrgehalts.

Den gleichen Anspruch haben die Wittwen, beziehungsweise die minderjährigen Kinder, des während des Dienstes in der ersten Klasse verstorbenen Beamten.

Der Beamte der zweiten Klasse, beziehungsweise dessen Hinterbliebenen, haben Anspruch auf eine einmalige Unterstützung im Betrage des ganzen Jahrgehalts.

Die dritte Klasse gewährt den Anspruch auf fortlaufende Auszahlung eines Dritttheils der vollen Pension.

Die vierte Klasse auf die Hälfte der vollen Pension.

Die fünfte Klasse auf $\frac{3}{4}$ der vollen Pension.

Die sechste Klasse endlich auf die volle Pension (§ 16.)

§ 12.

Bei Berechnung der Dienstzeit wird, außer dem Dienst in den im § 6 aufgeführten Aemtern, auch die halbe Zeit mitgezählt, während welcher der Beamte, vor Eintritt in eines dieser Aemter, in besoldetem Krons-, städtischem oder anderweitigem Dienst, bei welchem ihm ebenfalls Pensionsabzüge gemacht wurden, gestanden hat, sofern nach dem Eintritt in das besoldete städtische Amt, entsprechend dem damit verbundenen Jahresgehalt, die im § 4 angeordneten Abzüge zum Pensionsfond für die halbe Zeit des früheren Dienstes nachgezahlt werden.

Anmerkung: Eine ratenweise Stundung der nachträglich zu entrichtenden Gehaltsabzüge kann, in Anleitung der Anmerkung zum § 7, bewilligt werden, mit der Vergünstigung der Verlängerung derselben auf die Dauer einer Zeit, welche einem Viertel der Jahre, die er in dem frühern Dienst verbracht hat, entspricht.

§ 13.

Die frühere Dienstzeit (§ 12) wird bei Feststellung der Pension nur unter der Voraussetzung in Anrechnung gebracht, daß der Beamte mindestens fünf Jahre eines der im § 6 aufgeführten Aemter bekleidet hat.

§ 14.

Zeitweilige Unterbrechungen des Dienstes, auf Grund ordnungsmäßig ertheilten Urlaubs, oder durch Krankheit, bleiben bei Berechnung der Dienstzeit unberücksichtigt, dagegen wird bei völligem Ausscheiden aus dem Dienst und nochmaligem Wiedereintritt die dienstlose Zeit nicht in Rechnung gebracht.

Anmerkung: Hatte der aus dem Dienst Ausgeschiedene und nochmals wieder Eingetretene bereits eine einmalige Unterstützung (§ 11) bezogen, so muß er entweder dieselbe zurückzahlen oder es werden ihm die früheren Dienstjahre nicht mehr angerechnet,

V. Betrag der Pension.

§ 15.

Die Höhe der Pension richtet sich nach der Dienstzeit und nach demjenigen Gehalt, welches der Beamte beim Ausscheiden aus dem Dienst bezog. Hat ein Beamter gleichzeitig mehrere besoldete Ämter bekleidet, so richtet sich die Pension nur nach dem Gehalt des höchst besoldeten Amtes. (Siehe § 4)

§ 16.

Die Pension des Beamten (§ 11) wird nach der untenstehenden Scala in Procentsätzen des Gehalts derart festgestellt, daß für jede in dem Gehalt liegende Einheit, beziehungsweise einen Bruchtheil derselben, die Procentsätze nach der Scala besonders berechnet und summirt werden. Das Maximum der vollen Pension wird auf 1350 Rbl. jährlich normirt.

Gehalt bis		Pension bis
Rbl.		Rbl.
500	70% des Gehalts	350
1000	60% Zuschlag (350 + 300)	650
1500	50% Zuschlag (650 + 250)	900
2000	40% Zuschlag (900 + 200)	1100
2500	30% Zuschlag (1100 + 150)	1250
3000	20% Zuschlag (1250 + 100)	1350

Für höhere Gehaltsätze tritt kein weiterer Zuschlag ein.

§ 17.

Die Pension der Wittve ist jedesmal gleich der Hälfte der ihrem verstorbenen Manne zuständigen Pension.

§ 18.

Die Pension der unmündigen Kinder ist für jedes derselben gleich einem Sechstheil, für alle zusammen nicht mehr als die Hälfte der ihrem verstorbenen Vater zuständigen Pension.

§ 19.

Die Pension der elternlosen Kinder ist für jedes derselben gleich einem Viertel, für alle zusammen darf sie aber nicht die ihrem verstorbenen Vater zuständige volle Pension überschreiten.

§ 20.

Sollte der angesammelte Pensionsfond zu gewissen Zeiten nicht allen an ihn nach Maßgabe dieses Reglements zu stellenden Ansprüchen genügen, so ist der Ausfall, auf Grund der von der Commune hiermit übernommenen Garantie, aus der Stadtcasse zu decken.

VI. Verfahren bei der Pensionirung.

§ 21.

Die Gesuche um Pensionirung oder einmalige Unterstützung sind beim Stadtamt anzubringen und werden von demselben auf Grund dieses Reglements erledigt.

§ 22.

Beschwerden über Entscheidung des Stadtamts auf Pensionsgesuche werden in Grundlage der Stadtordnung vor das Forum der Stadtverordneten = Versammlung gebracht.

Stadtverordneter **Corval.**

Stadtverordneter **C. Nelius.**

Stadtverordneter **J. v. d. Kopp.**

Beilage A.

1. Der Stadtsecretair.
2. " Buchhalter.
3. " Cassirer.
4. " Archivar.
5. " Stadtingenieur.
6. " Schriftführer der Militärbequartierungs-Commission.
7. " Buchhalter der Militärbequartierungs-Commission.
9. " Schriftführer d. Immobilienarations-Commission.
10. " Kanzellist des Stadtamtes.

Beilage B.

1. Der gelehrte Bürgermeister.
 2. " Assessor.
 3. " erste Secretair.
 4. dessen Gehilfe.
 5. der zweite Secretair.
 6. dessen Gehilfe.
 7. der Traducteur.
 8. " Archivar.
 9. " Buchhalter.
 10. " Kanzellist des Vogteigerichts.
-